



Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Förderung von Modellprojekten

- **zu Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF)**
 - **und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum**

Leitlinie Förderbereich D

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Programms	4
1.1. Zielsetzung des Programms.....	4
1.2. Ausgangssituation.....	5
2. Förderbereiche der Modellprojekte.....	5
2.1. Grundsätze	5
2.2. Themenfeld „Rassismus und rassistische Diskriminierung“.....	6
2.3. Themenfeld „Aktuelle Formen des Antisemitismus“.....	6
2.4. Themenfeld „Aktuelle Formen von Islam-/Muslimfeindlichkeit“	6
2.5. Themenfeld „Antiziganismus“	6
2.6. Themenfeld „Homo- und Transfeindlichkeit“.....	7
2.7. Themenfeld „Demokratiestärkung im ländlichen Raum“	7
2.8. Themenfeld „Antidiskriminierung und Frühprävention im Vorschulalter“	7
3. Zielgruppen	7
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	8
4.1. Allgemeine Fördergrundsätze	8
4.2. Zuwendungsempfänger	9
4.3. Fördervoraussetzungen	9
4.4. Förderungsarten	10
4.5. Finanzierungsarten	10
4.6. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung.....	10
4.7. Formblätter / Internet.....	11
4.8. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien	11
4.9. Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel	11
5. Verfahren	12
5.1. Interessenbekundungsverfahren.....	12
5.2. Auswahlverfahren	12
5.3. Antragsverfahren	12
5.4. Bewilligungsverfahren	12
5.5. Verwendungsnachweis	13
6. Qualitätssicherung	14
6.1. Regiestelle	14

6.2. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation	14
7. Inkrafttreten.....	14

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Programms

1.1. Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
 - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
 - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich D: „Förderung von Modellprojekten

- zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
- zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum“.

Für Maßnahmen zu den Programmbereichen A, B, C und E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2. Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat mit den Bundesprogrammen „**CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern**“, „**entimon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus**“, „**Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“, **TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN** und der „**Initiative Demokratie Stärken**“ eine Vielzahl von Modellprojekten gefördert.

Die wissenschaftliche Begleitung des Vorläuferprogramms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** kommt in ihren Ergebnissen dazu, dass Modellprojekte einen wertvollen Beitrag dazu leisten, Wissen und Kompetenzen an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weiterzugeben, um über die Modellprojektlaufzeit hinaus zur Präventionsarbeit beizutragen. Es entstanden Kooperationsbeziehungen und Netzwerke, die über die Förderphase hinaus Bestand haben, und es wurden nachhaltige Wirkungen dahingehend erzielt, dass Ergebnisse der Projekte in Konzepte und Leitbilder von Einrichtungen und Trägern oder in Qualitätsstandards (z.B. der Jugendarbeit) einfließen.

Des Weiteren wird festgestellt, dass es einen Weiterentwicklungsbedarf im Umgang mit neuen Manifestationsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, z.B. Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit oder Antiziganismus gibt. Auf Basis aktueller Entwicklungen sowie der Empfehlungen des Anti-Rassismus-Ausschusses der Vereinten Nationen wurden die Themen Antisemitismus, Homo- und Transfeindlichkeit und Rassismus aufgenommen. Darüber hinaus zeigen sich neue Herausforderungen im Umgang mit Vielfalt und im Rahmen einer vorurteilsbewussten Erziehung und Bildung im vorschulischen Bereich.

Es gab in der bisherigen Förderung wenig Modellprojekte zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in ländlichen, strukturschwachen Räumen.

Deshalb werden in dem neuen Bundesprogramm „**Demokratie leben!**“ weiterhin modellhafte Maßnahmen zu Themenfeldern gefördert, die aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen und sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bzgl. pädagogischer Strategien aufgreifen.

2. Förderbereiche der Modellprojekte

2.1. Grundsätze

Im Rahmen des Bundesprogramms werden Modellprojekte in den nachfolgenden Themenfeldern gefördert und wissenschaftlich begleitet. Antragsteller wählen ein Themenfeld, denen das geplante Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Träger oder Förderbereiche, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Fragen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben, wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden und partizipativ gestaltet sein. Ziel ist

die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und deren Überführung in die Regelstrukturen.

Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen (bzw. sich diese erarbeiten können). Besonders förderungsfähig sind Projekte von und mit Migrantinnen- und Migrantenorganisationen.

Intergenerative, inklusive, genderreflexive und diversityorientierte Arbeit ist in den Ansätzen zu berücksichtigen.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbänden unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z. B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und politischer Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt werden.

2.2. Themenfeld „Rassismus und rassistische Diskriminierung“

Rassismus beruht auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die Ausübung gleicher Rechte und der gleiche Zugang zu Ressourcen beeinträchtigt werden. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die die Handlungskompetenz von Institutionen und Bildungseinrichtungen als auch individuell Betroffener im Umgang mit rassistischer Diskriminierung stärken sowie zur Bewusstseinsbildung für Rassismus als gesellschaftliches Problem sowie dessen Auswirkung auf die Betroffenen beitragen. Adressiert werden sollen Formen unmittelbarer als auch mittelbarer und intersektionaler Diskriminierung sowie die aktuellen Herausforderungen im Zuge der Flüchtlingsthematik.

2.3. Themenfeld „Aktuelle Formen des Antisemitismus“

Antisemitismus als Feindseligkeit gegen Juden artikuliert sich vielfältig und hat verschiedene Begründungsformen. Es ist erforderlich, sich mit dem gegenwärtigen Antisemitismus auseinanderzusetzen und konkrete Ansätze und Angebote zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen der Antisemitismusprävention können sowohl in herkunftsheterogenen als auch -homogenen Settings erprobt werden. Besonders förderungsfähig sind Projekte in der Arbeit gegen antizionistischen und sekundären Antisemitismus.

2.4. Themenfeld „Aktuelle Formen von Islam-/Muslimfeindlichkeit“

Islam-/Muslimfeindlichkeit beschreibt eine Ablehnung aufgrund einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Religionszugehörigkeit zum Islam. Es ist notwendig, Projekte zur zivilen Bewältigung von Konflikten, bei denen die Faktoren Kultur, Ethnizität, Herkunft und/oder Religion eine Rolle spielen oder aber in ethnisierender Form thematisiert werden, zu entwickeln. Dabei sollen Rassismus/Kulturalismus und Diskriminierung behandelt und inter- und soziokulturelle Aspekte beachtet werden.

2.5. Themenfeld „Antiziganismus“

Antiziganismus als Feindseligkeit gegen Sinti und Roma reicht von der tradierten Vorurteilsverbreitung bis hin zu gewaltbereiten Übergriffen. Es ist erforderlich, antiziganistische Vorfälle kritisch

aufzuarbeiten, die Öffentlichkeit differenziert über die Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma aufzuklären, Handlungsmodelle zivilgesellschaftlichen Engagements zu entwickeln und der Ethnisierung gesellschaftspolitischer Probleme zu Lasten der Sinti und Roma entgegenzuwirken. Projekte der Selbstorganisationen von Sinti und Roma oder in Partnerschaft sind besonders förderungswürdig.

2.6. Themenfeld „Homo- und Transfeindlichkeit“

Homo- und Transfeindlichkeit zeigen sich in der Stigmatisierung und Ablehnung von Menschen aus dem LGBTI-Bereich (Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle) sowie deren Lebensweisen. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher, trans- und intergeschlechtlicher Lebensweisen beitragen, Vorurteile gegen diese Gruppen abbauen helfen und sich gegen Diskriminierung und Gewalt auf Grund von Geschlecht bzw. Gender, Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung richten.

2.7. Themenfeld „Demokratiestärkung im ländlichen Raum“

Die Arbeit im ländlichen, strukturschwachen Raum gegen Rechtsextremismus, Gewalt und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit muss die besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen im ländlichen Raum in den Fokus nehmen. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die die demokratische, politische Kultur und Selbstorganisation, vor allem junger Menschen, stärken, neue Formen der Konflikt- und Problemlösung erproben und ein wertschätzendes sozio- bzw. interkulturelles Zusammenleben ermöglichen.

2.8. Themenfeld „Antidiskriminierung und Frühprävention im Vorschulalter“

Rassistischen Diskriminierungen und Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit sowie der geschlechtlichen und sexuellen Identität entgegenzuwirken ist bereits im Vorschulalter von Bedeutung. Es sollen Projekte gefördert werden, die relevante Zielgruppen, vor allem pädagogische Fachkräfte sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter im vorschulischen Bereich zum Umgang mit Vorurteilen, Diskriminierung und Vielfalt befähigen. Besonders förderungsfähig sind Projekte, die das Empowerment von (potenziell) von Diskriminierung betroffenen Kindern und die Unterstützung betroffener Eltern zum Ziel haben sowie Projekte, die einen möglichen Einfluss von rechtsextremistischen Akteurinnen und Akteuren im frühkindlichen Bereich vorbeugen.

3. Zielgruppen

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen aus strukturschwachen Regionen oder aus bildungsbenachteiligten Milieus
- Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, deren Ergebnisse auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sind und Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Ansätzen, Methoden und Konzeptionen zu den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S.801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Bewilligung und Umsetzung wird die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des Modellprojekts zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das BMFSFJ und das BAFzA sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

4.2. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- d) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

Im Ausnahmefall können Zuwendungen auch an öffentliche Träger vergeben werden. Die Punkte a) bis f) gelten sinngemäß.

4.3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Modellprojekte in den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern, die sich besonderen methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landesweiter oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis über die Ko-Finanzierung ist mit der Antragstellung zu erbringen.

Die Träger sind verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Nach Antragstellung sind strukturelle Veränderungen umgehend unaufgefordert anzuzeigen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

4.4. Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.6. Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt. Die maximale Förderung beträgt **130.000 Euro pro Kalenderjahr**.

Zur Finanzierung der Modellprojekte werden **maximal 80 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projekts durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen.

Mindestens 20 % der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projekts ko-finanziert werden.

Zur Ko-Finanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen und der Länder, sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen), EU-Mittel oder Einnahmen aus dem Projekt herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als **Verwaltungsausgabenpauschale** im Verwendungsnachweis (s. u. Abschnitt 5.5) anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass die Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne

MwSt.) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen für die Vergaben einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.7. Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle beim BAFzA vorzulegenden Interessenbekundungen, Projektanträge, Mitteleinforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

www.demokratie-leben.de

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.8. Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9. Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zugrunde.

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1. Interessenbekundungsverfahren

Sofern ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt wird, können Interessenbekundungen beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife

eingereicht werden. Näheres zum Verfahren wird unter www.demokratie-leben.de veröffentlicht.

5.2. Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft, nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

5.3. Antragsverfahren

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare (s.u. Abschnitt 4.7) aufgefordert. Die Regiestelle berät die Antragstellerinnen und Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Projektträger, die eine Förderung für mehrjährig konzipierte Projekte erhalten, legen jährlich jeweils vor Ablauf des Projektjahres ihren Förderantrag für das Folgejahr vor. Eine Aufforderung dazu erfolgt gesondert durch die Regiestelle.

5.4. Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ die ausgewählten Förderprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer eines Jahres erlassen. In den Projektkonzeptionen müssen daher klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes bewilligte Jahr definiert sein. Sofern eine gesicherte Ko-Finanzierung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, auf deren Grundlage eine längerfristige Be-

willigung möglich ist, kann der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid mehrere Jahre umfassen. Die Jährlichkeit der zur Verfügung gestellten Bundesmittel bleibt hiervon unberührt.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.5. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Im zahlenmäßigen Nachweis können pauschal 6 % für entstandene Verwaltungsausgaben auf die im Förderjahr angefallenen projektbezogenen Ist-Ausgaben als Summe geltend gemacht werden, sofern entsprechend den Ausführungen zur Antragstellung (s.u. Abschnitt 4.6) verfahren wurde. Ein Einzelnachweis ist somit nicht erforderlich.

Unter Verwaltungsausgaben sind i.d.R. Ausgaben zu verstehen, die im Projekt als regelmäßig auftretender Verwaltungsaufwand (z.B. IT-Infrastruktur, Personalausgaben für das eingesetzte Verwaltungspersonal, verwaltungsbezogene Sachausgaben) anfallen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-P) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben (s.u. Abschnitt 4.7). Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und über die Prüfung und das Ergebnis ein Vermerk zu fertigen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-P). Der entsprechende Prüfvermerk ist Bestandteil des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers gegenüber dem Zuwendungsgeber.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Projektwirkung und zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie die erzielten Ergebnisse andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und notwendige Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

Eine Anpassung der Projektziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

6. Qualitätssicherung

6.1. Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium das zuwendungsrechtliche Monitoring der Modellprojekte sicher.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie ggf. Fachworkshops der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder dem Fachforum angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.